

Das Policenmodell in der Lebensversicherung

[...] im Lichte des EuGH-Urteils

v. 19.12.2013

EINFÜHRUNG

Einführung

- Kernfragen
 - Ist **das Policenmodell (§ 5a VVG)** als solches richtlinienkonform?
 - Ist die **Ein-Jahres-Frist** für den Widerspruch (§ 5a II 4 VVG) **als ein Baustein des Policenmodells** richtlinienkonform?
 - EuGH v. 19.12.2013 (Endress)

EUROPÄISCHES RECHT

Europäisches Recht

- Art.15 der RL 90/619
 - (1) Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, dass der VN eines individuellen Lebensversicherungsvertrags von dem Zeitpunkt an, zu dem er davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist, über eine Frist verfügt, die zwischen 14 und 30 Tagen betragen kann, **um von dem Vertrag zurückzutreten.** [...] Die übrigen rechtlichen Wirkungen des Rücktritts und die dafür erforderlichen Voraussetzungen werden gemäß dem auf den VV anwendbaren Recht geregelt, insb. was die Modalitäten betrifft, nach denen der VN davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist.

Europäisches Recht

- Art.31 der RL 92/96
 - (1) Vor Abschluss des Versicherungsvertrags sind dem VN mindestens die in Anhang II Buchstabe A aufgeführten Angaben mitzuteilen. [...]
- Anhang II (Informationen für die VN)
 - Dem VN sind die nachfolgenden Informationen ... (A) vor Abschluss des Vertrages ... mitzuteilen. [...]
 - A. Vor Abschluss des Vertrages mitzuteilende Informationen
 - [...]
 - a.13 Modalitäten des Ausübung des Widerrufs und Rücktrittsrechts [...]

Europäisches Recht

- Erwägungsgründe der RL 92/96

(23) Im Rahmen eines einheitlichen Versicherungsmarktes wird dem Verbraucher eine größere und weiter gefächerte Auswahl von Verträgen zur Verfügung stehen. [Daher] ... muss er im Besitz der notwendigen Informationen sein, um den seinen Bedürfnissen am ehesten entsprechenden Vertrag auszuwählen.

DEUTSCHES RECHT

Deutsches Recht

- § 10a VAG 1994

(1) Die Versicherungsunternehmen haben zu gewährleisten, dass der VN, wenn er eine natürliche Person ist, in einer Verbraucherinformation über die für das Versicherungsverhältnis maßgeblichen Tatsachen und Rechte vor Abschluss ... des Vertrages nach Maßgabe der Anlage Teil D unterrichtet wird.

Deutsches Recht

- § 5a VVG 1994 [Policenmodell]

(1) Hat der Versicherer dem VN bei Antragstellung die [AVB] nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10a VAG unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der [AVB] und der ... Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der VN nicht innerhalb von ... [30] Tagen nach Überlassung der Unterlagen widerspricht.

(2)¹Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem VN der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der VN ... über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. [...]. ⁴Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

Deutsches Recht

- BAV, VerBAV 1995, 312
 - § 5a VVG 1994 "ist als zivilrechtliche Begleitnorm zu sehen, die die ... § 10a VAG ergänzt. Nach herkömmlichem Verständnis würde § 10a VAG ... verlangen, dass die Verbraucherinformation dem VN auszuhändigen ist, **bevor er seine auf den Abschluss eines VV gerichtete Willenserklärung** abgibt. Demgegenüber wird nach § 5a VVG der VV ... wirksam, wenn die Verbraucherinformation erst zu einem späteren Zeitpunkt übergeben wird. Um den notwendigen Gleichklang von Vertragsrecht und Aufsichtsrecht zu gewährleisten, geht das BAV deshalb davon aus, dass auch die Erfordernisse des § 10a VAG erfüllt sind, wenn die Verbraucherinformation nach Abgabe des Angebots, aber vor Zustandekommen eines wirksamen Vertrags übergeben wird."

**RICHTLINIENKONFORMITÄT DES
POLICENMODELLS?**

Richtlinienkonformität des Policenmodell?

Europäisches Recht

- Information
- Informierte Produktauswahl
- Vertragsschluss durch Antrag und Annahme

Deutsches Recht

- Vertragsschluss
 - Antrag des VN als Angebot zum Abschluss des VV
 - Annahme des VR durch Übersenden der Police und der Verbraucherinformation
- Fingierter Vertragsschluss mangels Widerspruch

Richtlinienkonformität des Policenmodell?

- Beschlussempfehlung und Bericht des
Finanzausschusses zu § 5a VVG 1994
 - **Die Versicherungswirtschaft hat ... dargelegt, dass die ... vor Vertragsschluss vorgesehenen Informationsverpflichtungen in der Praxis auf zum Teil unüberwindliche Schwierigkeiten stießen. [...]. Der Ausschuss hat diese Argumentation aufgenommen. Er schlägt nunmehr einen neuen Ansatz zur Lösung des Problems vor. Dabei empfiehlt er [das Policenmodell].**

Richtlinienkonformität des Policenmodell?

These Nr.1

- Das Policenmodell verstößt gegen Europäisches Recht.
 - Informierte Produktauswahl setzt voraus, dass VN die Informationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhält und nicht erst danach, „wenn die Entscheidung betreffend des Versicherungsprodukts längst getroffen wurde“ (EU-Kommission 2006).

**RICHTLINIENKONFORMITÄT DER
EIN-JAHRES-FRIST ?**

Richtlinienkonformität der Ein-Jahres-Frist?

- Deutsches Recht
 - Gem. § 5a II 4 VVG 1994 erlischt das Widerspruchsrecht ein Jahr nach Zahlung der Erstprämie - und das auch dann, wenn der VN entgegen §§ 10a VAG 1994, 5a I VVG 1994 gar nicht über sein Widerspruchsrecht belehrt worden ist.

Richtlinienkonformität der Ein-Jahres-Frist?

- Europäisches Recht (EuGH, Urt. v. 19.12.2014)
 - Die Mitgliedstaaten müssen zwar gem. Art.15 I RL 90/619 ein **Rücktrittsrecht** vorschreiben.
 - Die Mitgliedstaaten müssen auch Art.31 I RL 92/96 umsetzen, der eine vorvertragliche **Informationspflicht bzgl. des Rücktrittsrechts** vorsieht.
 - Das Europäische Recht regelt jedoch „**nicht** den Fall, dass der VN nicht belehrt wurde und damit auch nicht die Folgen, die das Unterbleiben der Belehrung für dieses Recht haben konnte“

Richtlinienkonformität der Ein-Jahres-Frist?

- Europäisches Recht (EuGH, Urt. v. 19.12.2013)
 - Die Mitgliedstaaten konnten daher zwar ... die Modalitäten der Ausübung des Rücktrittsrechts regeln, ... [die] naturgemäß Einschränkungen dieses Rechts zur Folge haben [durften].
 - Die Mitgliedstaaten mussten jedoch dafür sorgen, dass „die praktische Wirksamkeit“ der Richtlinien unter Berücksichtigung des mit diesen verfolgten Zwecks gewährleistet ist.

Richtlinienkonformität der Ein-Jahres-Frist?

- Europäisches Recht (EuGH, Urt. v. 19.12.2013)
 - Der EuGH stellt daher fest, „dass eine nationale Bestimmung [wie § 5a II 4 VVG] wonach das Recht des VN, von dem Vertrag zurückzutreten, zu einem Zeitpunkt erlischt, zu dem er über dieses Recht nicht belehrt worden ist, der Verwirklichung eines grundlegenden Ziels der [Richtlinien] und damit deren praktischer Wirksamkeit zuwiderläuft.

Richtlinienkonformität der Ein Jahres-Frist?

These Nr.2

- Der EuGH hat die Regelung des § 5a II 4 VVG 1994 im Interesse der Effektivität des Rücktrittsrechts zu Recht für unvereinbar mit Europäischem Recht erklärt.

PERSPEKTIVEN

Perspektiven

- Im Hinblick auf das Policenmodell *in toto*?
- Im Hinblick auf § 5a II 4 VVG 1994
 - Teleologische Reduktion
 - BGHZ 179, 27
 - BGH, NJW 2012, 37
 - Fortbestehen des Widerspruchsrechts
 - BGH v. 28.3.2012 [Vorlagebeschluss]: „zeitlich unbegrenzt“